



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 13/2018

13. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2018 Seite 299

**Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang Print and Media Technology
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 12. April 2018**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Masterstudiengang Print and Media Technology

- (1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 31. März 2018 befristet:
1. Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33/2010, S. 1590), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2014, S. 823),
 2. Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33/2010, S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2014, S. 823).
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2018 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang Print and Media Technology erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2017/2018. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2019 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig

nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Masterstudiengang Print and Media Technology im Wintersemester 2017/2018 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 24. Juli 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz 28. März 2018.

Chemnitz, den 12. April 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier